****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

ab heute, 22.05.21, gelten kurzfristige Anpassungen in der Landesverordnung Schleswig-Holstein im Bereich der Innengastronomie, über die wir Sie in diesem Newsletter informieren möchten.

**Bewirtung von Beherbergungsgästen in der hoteleigenen Innengastronomie** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 22.05.21)

* Hausgäste, die in einem Beherbergungsbetrieb übernachten und dort in der Innengastronomie bewirtet werden möchten (etwa Frühstück, Mittagessen oder Abendessen im Hotelrestaurant einnehmen möchten), benötigen ab 22. Mai 2021 für die Bewirtung im Beherbergungsbetrieb keinen zusätzlichen negativen Test.
* Es reicht der Nachweis aus der regulären Testung alle 72 Stunden.
* Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie sich in einem räumlich abgegrenzten Bereich befinden, zu dem andere externe Gäste, die keine Hausgäste sind, keinen Zutritt haben.
* Für externe Gäste gelten die Bestimmungen der Gastronomie.
* Externe Gäste benötigen also einen Test (max. 24 Stunden bei Antigen-Schnelltests, max. 48 Stunden bei PCR-Tests), wenn sie in der Innengastronomie eines Hotels bewirtet werden möchten.
* Dies gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen.

**Für alle anderen gastronomischen Betriebe gilt weiterhin:** (Quelle: www.schleswig-holstein.de)

* Gäste, die innerhalb geschlossener Räume in Gaststätten bewirtet werden möchten, müssen grundsätzlich einen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen.
* Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.
* Antigentests können als Selbsttests auch vor Ort unter Aufsicht des Gaststättenpersonals gemacht werden (hier ist jedoch keine Kostenerstattung durch den Bund möglich).
* Selbsttests, die vor dem Gaststättenbesuch ohne Aufsicht gemacht wurden, sind für einen Nachweis hingegen nicht zulässig.
* Kinder unter sechs Jahren benötigen keinen Test und dürfen die Gaststätte auch so betreten.
* Vollständig Geimpfte (grundsätzlich zwei Impfungen und mindestens 14 Tage Abstand zur zweiten Impfung) und Genesene müssen keinen negativen Test vorlegen.
* Hier reicht der Impfnachweis durch Vorlage eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung bzw. der Genesenennachweis (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist).

Weitere Details können auf der FAQ Seite des Landes Schleswig-Holsteins für diesen Bereich [nachgelesen werden »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/36553201/9804e1394-qtiqn5)

Der Passus für Hausgäste in der eigenen betriebseigenen Innengastronomie ist [hier aufgeführt »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/36553202/9804e1394-qtiqn5)

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Viele Grüße, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337